

Verkündet
am 25. März 1963

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Olof S [REDACTED], G [REDACTED]/Schweden, A [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma D [REDACTED] S [REDACTED] GmbH, vertreten
durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäfts-
führer, Herrn Rudolf A. O [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED]
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Reinicke,
Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 9. März 1961 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger klagt aus abgetretenem Recht der Firma T■■■■ S.A., Z■■■■. Er verlangt Beteiligung an der Provision, die die Beklagte für ihre Mitwirkung beim Verkauf des Tankschiffes "Bergeland" erhalten hat.

Die Firma T■■■■ wurde im Sommer 1957 in Zürich gegründet. Mitglied ihres Verwaltungsrats war der Kaufmann M■■■■. Als er Anfang August 1957 die Beklagte in Hamburg besuchte, wurde u.a. über den Verkauf eines Tankers von 13.500 t gesprochen, den die Beklagte an der Hand hatte und für den M■■■■ einen Käufer bringen wollte. Auf eine Anfrage der Firma T■■■■ vom 7. August 1957 teilte die Beklagte durch Fernschreiben vom 8. August 1957 mit, das kürzlich vorgeschlagene Schiff, der 13.500 t Tanker, sei nicht mehr zu haben, es könnten aber andere ähnliche Objekte vorgeschlagen werden.

Mit Schreiben vom 17. August 1957 gab die Beklagte der Transocom einen ausführlichen Finanzplan zusammen mit den Einzelheiten für drei Objekte, die wie folgt bezeichnet wurden:

"Der 1. der Tanker ist nicht ganz 16.000 tons dwt groß. Angenommener Kaufpreis DM 16.500.000,--.

Der 2. der Tanker ist etwa 13.500 tons dwt groß. Angenommener Kaufpreis DM 12.000.000,--."

Der 3. der Tanker ist etwa 13.450 tons dwt groß. Angenommener Kaufpreis DM 12.000.000,--.
Das Schreiben endete mit dem Satz:

"Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Verhandlungen mit Ihren schweizer Freunden weiterführen würden und bitten Sie, uns mitzuteilen, wann die Zusammenkunft in der Schweiz erfolgen soll."

- 3 -

In der Folgezeit wurden weitere Fernschreiben über den Fortgang der Verhandlungen gewechselt. Am 7. September 1957 nannte T. [REDACTED] als Interessenten für den zweiten Tanker den Schweizer Bankier v. Schulthess und bat die Beklagte, "Notiz zu nehmen, daß wir für die Mittelmänner (inclusive uns selbst) die Kommission auf die erste Zahlung aufgeschlagen haben ... (... circa 1 1/2 % der Kaufsumme)."

Am 11. Oktober fand in Zürich eine Besprechung statt, zu der von der Beklagten Herr R. [REDACTED] aus Hamburg gekommen war. Für die Käuferseite erschienen Vertreter der Firma Wolfgang F. [REDACTED], Hamburg, die als Käufermakler auftrat. Zwischen ihr und der Transocom waren als weitere Vermittler eingeschaltet: Herr Will St. [REDACTED], Hamburg, Dr. Sc. [REDACTED], München, Frau He. [REDACTED] und Dr. Br. [REDACTED], Zürich. Die Beklagte gab bei dieser Besprechung die Namen der drei Tankschiffe bekannt: MS "Ruth" und MS "Symra" des Reeders W. [REDACTED] in Oslo, Tanker "Carlshamn" des Reeders S. [REDACTED] in Stockholm.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1957 erklärte Transocom sich damit einverstanden, daß die weiteren Verhandlungen in Hamburg direkt geführt würden, verlangte aber Berücksichtigung ihrer Kommission, die sie "von Anfang an mit 1 1/2 % von der Gesamtsumme auf die jeweilige Anzahlung hinzukalkuliert" habe; gleichzeitig bat sie für ihre anderen Interessentengruppen um Aufgabe weiterer ähnlicher Objekte. Die Beklagte erwiderte am 17. Oktober 1957, daß ein Verkauf noch nicht perfekt sei und daß die Transocom sich wegen ihrer Kommissionsforderung an ihre Hinterleute wenden müsse.

In mehreren Fernschreiben drängte T. [REDACTED] dann die



Beklagte, ihr weitere Objekte für ihre Interessenten aufzugeben; die Beklagte lehnte dies ab und erklärte, sie würde zukünftig neue Verhandlungen nur aufnehmen, wenn ihr vorher gesagt werde, wer die Interessenten seien.

Am 22. Oktober 1957 gab die Beklagte der T [REDACTED] telefonisch davon Kenntnis, daß am folgenden Tage in Oslo über die Tankerverkäufe verhandelt werden sollte. Durch Ferngespräche und Fernschreiben wurde vereinbart, die Beklagte solle die Interessen der T [REDACTED] bei dieser Besprechung in der Form wahrnehmen, daß sie versuchte, die höchstmögliche Kommission vom Verkäufer zugestanden zu erhalten; diese sollte zwischen der Beklagten und T [REDACTED] gleichmäßig geteilt werden, wodurch dann weitere gegenseitige Ansprüche aus diesem Geschäft abgegolten wären. Die Verkaufsverhandlungen über die drei Tanker "Ruth", "Symra" und "Carlshamn" blieben jedoch ergebnislos.

Noch zwei weitere Tanker-Objekte wurden der T [REDACTED] von der Beklagten genannt. Dazu schrieb die T [REDACTED] am 24. Oktober 1957 an die Beklagte:

"Wir möchten gerne für die Mittlerkommission dieses Objektes ebenfalls 1 - 1/2 % vorsehen und auf dem Zahlungsschema einschließen. Wir sind bereit, auch auf dieses Geschäft die gestern eingegangene Vereinbarung auszudehnen, wonach die erzielte Kommission zwischen Ihnen und uns auf der Meta-Basis zu teilen wäre."

Mit einem anderen Schreiben vom 24. Oktober 1957 an die Beklagte kam T [REDACTED] nochmals auf das Interesse des Bankiers v. Sch [REDACTED] am Tankerkauf zu sprechen; sie schlug hier ebenfalls vor:

"Wir sind bereit, auch auf dieses Geschäft die gestern eingegangene Vereinbarung auszudehnen, wonach die erzielte Kommission zwischen Ihnen und uns auf der Meta-Basis zu teilen wäre."

Die Beklagte erwiderte am 26. Oktober 1957, daß sie zurzeit keine Objekte anbieten könne, daß sie aber auf weitere Zusammenarbeit hoffe. Sie machte hierfür hinsichtlich der Kommission folgenden Vorschlag:

"Ich bin sehr erfreut, daß, nachdem zeitweilig eine gewisse Spannung aufgetreten war, nunmehr eine Bereinigung der strittigen Kommissionsfrage dergestalt vorgenommen worden ist, daß bei den bisher konkretisierten Geschäften die zu erzielende Kommission zwischen Ihnen und unserer Firma "a meta" geteilt wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit vorschlagen, daß dieses auch bei weiteren Geschäften, die wir vielleicht tätigen, durchgeführt wird, und daß somit hinsichtlich der Kommission eine grundsätzliche Vereinbarung getroffen wird.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie eine entsprechende Bestätigung an unsere Firma geben würden."

Eine schriftliche Antwort der T [REDACTED] hierauf liegt nicht vor. Verhandlungen zwischen ihr und der Beklagten über weitere Objekte wurden nicht mehr geführt.

Im Dezember 1957 verkaufte der Reeder Ber [REDACTED] in Oslo das Tankschiff "Bergeland" an die Firma H [REDACTED]-Sachwert-Anlage-GmbH in F [REDACTED], die als Treuhänder für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelte. Als Makler waren sowohl die Beklagte als auch die Firma E [REDACTED] beteiligt. Die Beklagte hat für diesen Verkauf eine Maklerprovision von mindestens DM 40.000,-- erhalten. Die Firma T [REDACTED] erhob Anspruch darauf, an dieser Maklerprovision der Beklagten zur Hälfte beteiligt zu werden.

Der Kläger hat zur Begründung seines Klageanspruchs vorgetragen: Die Beklagte habe schon durch ihr Schreiben vom 17. August 1957 der T [REDACTED] einen entgeltlichen Kommissionsauftrag erteilt. Wie sich aus der Korrespondenz ergebe, sei T [REDACTED] Verkäufermakler gewesen. Bei der Besprechung in Zürich am 11. Oktober 1957 sei zwischen der Beklagten und der T [REDACTED] mündlich vereinbart worden, daß diese als Entgelt für die Zuführung der Firma E [REDACTED] die Hälfte der der Beklagten zufließenden Provision erhalten sollte. Diese Abrede sei nicht auf den Verkauf bestimmter Schiffe beschränkt gewesen. Als die Beklagte der T [REDACTED] den Auftrag erteilt habe, bei der Finanzierung von Tankerverkäufen mitzuwirken, seien Namen konkreter zu verkaufender Tanker gar nicht genannt worden. Entscheidend sei allein gewesen, daß die Transocom finanzkräftige Interessenten für Tankerkäufe gewinnen und mit der Beklagten zusammenführen sollen. Das sei geschehen. Ohne die von der T [REDACTED] vermittelte Verbindung der Beklagten mit der Firma E [REDACTED] hätte die Beklagte keinen Tanker verkaufen können.

Sofort nach Eingang des Schreibens vom 26. Oktober 1957 habe Herr M [REDACTED] bei der Beklagten angerufen und sich mit dem in diesem Schreiben enthaltenen Vorschlag über die Provisionsteilung einverstanden erklärt. Ferner habe er anlässlich eines Besuchs in Hamburg bei der Beklagten Ende November 1957 nochmals den Inhalt dieses Schreibens bestätigt.

Bei den Verhandlungen in Oslo am 23. Oktober 1957 seien die Herren der Beklagten und der Firma E [REDACTED] zunächst mit dem Reeder W [REDACTED] zusammengetroffen, der aber einen überhöhten Kaufpreis gefordert habe. Da die Verhandlungen an diesem Tage noch nicht zum Abschluß geführt hätten, habe

die Firma T [REDACTED] nur einen telefonischen Zwischenbericht erhalten. Erst später habe sie erfahren, daß dieselben Herren am 23. Oktober 1957 und am 16. November 1957 in Oslo mit dem Reeder Ber [REDACTED] über den Verkauf des Tankers "Bergeland" verhandelt hätten und daß der Kaufvertrag am 28. Dezember 1957 abgeschlossen worden sei. Die Finanzierungssumme sei von der Firma E [REDACTED] bezahlt worden.

Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung von 20 000 DM nebst Zinsen und Auskunft und Rechnungslegung über die Höhe ihrer Provision anlässlich des Verkaufs des MT "Bergeland" verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß dem Kläger auch über die mit dem Klageantrag geltend gemachten Forderungen hinaus keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Beklagte zustehen.

Die Beklagte hat bestritten, der T [REDACTED] einen Auftrag erteilt zu haben; diese sei als Käufermakler aufgetreten. Sie hat weiter bestritten, daß am 11. Oktober 1957 in Zürich eine mündliche Vereinbarung der vom Kläger behaupteten Art über Provisionen getroffen worden sei. An diesem Tage sei sie von M [REDACTED] mit der Hamburger Maklerfirma E [REDACTED] zusammengebracht worden, zu der sie längst in dauernder Geschäftsverbindung gestanden habe. Dabei sei nur von drei namentlich genannten Tankern "Ruth", "Symra" und "Carlshamn" gesprochen worden. Das in dem Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 1957 enthaltene Angebot der Beklagten, auch bei künftigen Geschäften die Provisionen zu teilen, habe die T [REDACTED] nicht angenommen.

Bei der Reise nach Oslo am 23. Oktober 1957 habe mit

dem Reeder W [REDACTED] über die Schiffe "Ruth" und "Symra" verhandelt werden sollen. Nur auf diese habe sich daher die in dem Fernschreibwechsel getroffene Kommissionsvereinbarung bezogen. Die Verhandlungen mit W [REDACTED] seien nicht an diesem Tage abgebrochen, sondern mit wechselnden Erfolgsaussichten bis etwa Weihnachten 1957 weitergeführt worden und schließlich daran gescheitert, daß W [REDACTED] nicht mehr zum Verkauf bereit gewesen sei. Die Verbindung der Beklagten zu dem Reeder Ber [REDACTED] sei unabhängig von den Verhandlungen mit W [REDACTED] entstanden, und zwar erst Ende November 1957. Wegen des Verkaufs der "Bergeland", einem rechtlich und wirtschaftlich völlig andersartigen Objekt mit anderen Kaufinteressenten, sei der T [REDACTED] weder ein Maklerauftrag erteilt noch eine Courtage versprochen worden; auch habe die T [REDACTED] insoweit keine vermittelnde Tätigkeit ausgeübt.

Die Beklagte hat auch die Wirksamkeit der Abtretungen bestritten, auf die der Kläger sich stützt.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus: Zwischen der Beklagten und der T [REDACTED] habe zunächst eine gewöhnliche Geschäfts-

verbindung zwischen Maklern bestanden, die miteinander von Anfang an über bestimmte Objekte, nämlich die drei Schiffe "Ruth", "Symra" und "Carlshamn" verhandelt hätten, wenn auch die Namen dieser Schiffe erst in der Besprechung vom 11. Oktober 1957 bekanntgegeben worden seien. Die Beklagte sei dabei als Verkäufermakler, die T[REDACTED] als Käufermakler für Kaufinteressenten, deren Namen sie ebenfalls erst im Laufe der Zeit bekanntgegeben habe, aufgetreten. Von einem entgeltlichen allgemeinen Kommissionsauftrag der Beklagten, ihr als Verkäufermakler behilflich zu sein, könne nach der Korrespondenz nicht die Rede sein. Auf Grund eines solchen Auftrages hätte die T[REDACTED] stets im einzelnen über die Interessenten und die Verhandlungen mit ihnen an die Beklagte berichten müssen; das habe sie weder getan noch sei es von ihr verlangt worden. Daß die Beklagte der T[REDACTED] für ihre Bemühungen ein Entgelt zahlen wollte, gehe aus der Korrespondenz nicht hervor. Es habe sich nicht um einen allgemein umrissenen Auftrag, Kaufinteressenten für Tanker heranzubringen, gehandelt, sondern um Maklerverhandlungen über ganz bestimmte Objekte, auch solche anderer Art, wie Binnenschiffe, Schiffsneubauten, Reederverkäufe. Aus der Natur der Sache ergebe sich, daß die T[REDACTED] für ihre Bemühungen nicht von der Beklagten bezahlt werden sollte, insbesondere aus der Tatsache, daß die T[REDACTED] ihren Provisionsanspruch dadurch sichern wollte, daß sie die von ihr beanspruchte Kommission von 1 1/2 % der Kaufsumme auf die vom Käufer zu leistende Anzahlung aufgeschlagen habe. Wenn auch die Verbindung zwischen der Beklagten und der Firma E[REDACTED] hinsichtlich der drei Schiffe durch Vermittlung der T[REDACTED] zustandegebracht worden sei, so hätte sich doch der Provisionsanspruch der T[REDACTED] für diese Vermittlung nicht gegen die Beklagte richten können, worauf diese in ihrem Schreiben

vom 17. Oktober 1957 mit Recht hingewiesen habe.

Eine neue Rechtslage sei dadurch eingetreten, daß die T[REDACTED] in den Verhandlungen in Oslo über die Schiffe "Ruth" und "Symra" des Reeders W[REDACTED] nicht habe teilnehmen können und die Beklagte sich bereit erklärt habe, auch die Interessen der T[REDACTED] wahrzunehmen und die erzielte Courtage zu teilen (Bestätigung vom 22. Oktober 1957). Diese gesellschaftsähnliche Abrede habe sich nur auf die beiden Schiffe bezogen und es sei kein Umstand ersichtlich, daß die Vereinbarung weitere Bedeutung auch für den Verkauf anderer Schiffe haben sollte. In ihren beiden Schreiben vom 24. Oktober habe die T[REDACTED] vorgeschlagen, die Vereinbarung auf bestimmte weitere Geschäfte auszudehnen. Die Beklagte habe in ihrem Schreiben vom 26. Oktober vorgeschlagen, eine grundsätzliche Vereinbarung derselben Art für künftige Geschäfte zu treffen. Ob dieser Vorschlag von der T[REDACTED] vorgenommen worden sei, könne dahingestellt bleiben; denn auch dieser Vorschlag habe sich auf bestimmte Objekte bezogen, die die beiden Firmen sich gegenseitig anbieten würden. Dazu habe aber das Schiff "Bergeland", für das der Kläger als Rechtsnachfolger der T[REDACTED] Anteil an der Courtage verlange, nicht gehört. Über dieses Schiff sei niemals zwischen den beiden Maklerfirmen verhandelt worden, die Beklagte habe es der T[REDACTED] niemals als Objekt angeboten. Der Verkauf sei vielmehr ohne Einschaltung der T[REDACTED] durch Vermittlung der Beklagten und der Firma E[REDACTED] zustandegekommen. Da die hier streitigen Courtage-Ansprüche eines Maklers gegen einen anderen Makler nur auf einer bestimmten Vereinbarung beruhen könnten, während üblicherweise der Makler sich an seinen Auftraggeber halten müsse, komme mangels einer solchen Vereinbarung ein Courtageanspruch der T[REDACTED] gegen die Beklagte nicht in Betracht.

II. Diese Ausführungen lassen einen sachlichrechtlichen Fehler nicht erkennen und werden insoweit auch von der Revision nicht angegriffen. Wenn ein Verkäufermakler, der ein bestimmtes Objekt in der Hand hat, und ein Käufermakler, der für bestimmte Kaufinteressenten auftritt, miteinander verhandeln, so kann sich jeder Makler grundsätzlich wegen seines Anspruchs auf Maklerlohn nur an seinen Auftraggeber (u.U. nach § 99 HGB auch an den Auftraggeber des anderen Maklers) halten, er kann aber nicht von dem anderen Makler verlangen, daß er ihn an dessen Maklerlohn beteilige. Zwischen Käufermakler und Verkäufermakler besteht auch kein Anspruch auf Provision nach § 354 HGB, da jeder der beiden die Geschäfte seines Auftraggebers besorgt und dabei sein eigenes Interesse verfolgt, wenn auch das Zustandekommen des Geschäftes beiden Maklern zugute kommt. Der eine Makler ist nicht zur Besorgung der Geschäfte des anderen Maklers berechtigt; die Übernahme der Geschäftsführung entspricht nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Maklers (§ 683 BGB), der davon ausgeht, daß sein Verhandlungsgegner die Geschäfte dessen besorgt, für den er auftritt (vgl. BGH WM 1963, 165, 167). Auch ein Bereicherungsanspruch nach §§ 812, 818 Abs. 2, 684 BGB ist nicht gegeben, da die Provision jedes Maklers ihren Rechtsgrund in der Tätigkeit für seinen Auftraggeber hat. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen könnten, daß der eine Makler gegen den anderen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit haben könnte, etwa wenn der Käufermakler, dessen Auftraggeber das Geschäft über ein bestimmtes Objekt nicht abschließen will, vom Verkäufermakler beauftragt wird, andere Kaufinteressenten herbeizuschaffen; dann würde der (bisherige Käufer-) Makler Untermakler des Verkäufermaklers werden und er hätte bei Zustandekommen des Geschäftes gegen ihn einen Vergütungsan-

spruch (vgl. RGZ 88, 1; 148, 354). Solche Umstände sind aber hier nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht gegeben. Die T [REDACTED] ist der Beklagten gegenüber als Käufermakler der Firma F [REDACTED] aufgetreten. Als solcher konnte sie von der Beklagten keine Vergütung fordern. Es hätte dafür einer besonderen Vereinbarung bedurft (BGH LM BGB § 652 Nr. 8a). Eine derartige Vereinbarung ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts zwar hinsichtlich der Schiffe "Ruth" und "Symra", vielleicht auch hinsichtlich anderer hier nicht interessierender Objekte getroffen worden, nicht aber hinsichtlich des MT "Bergeland". Nur die Tätigkeit des Käufermaklers wird sich in der Regel nicht auf ein konkretes Objekt beschränken; da eben ist die Tätigkeit des Verkäufermaklers regelmäßig auf das Objekt beschränkt, dessen Verkauf Gegenstand des Maklervertrages ist. Die T [REDACTED] beansprucht als Beauftragte der Beklagten in deren Eigenschaft als Verkäufermakler eine Vergütung. Ein solcher Auftrag lag aber jedenfalls hinsichtlich des MS "Bergeland" nicht vor. Der Verkäufermakler kann aber einen Maklerlohn nur verlangen, wenn sich seine Vermittlungstätigkeit auf das zustandegewordene konkrete Geschäft, d.h. das nach der Person des Käufers und nach dem Verkaufsobjekt bestimmte Geschäft, bezogen hat. Es genügt nicht, daß durch die Vermittlungstätigkeit des Maklers eine Kaufgelegenheit bekanntgeworden ist, der Vertrag aber mit einem anderen als dem vom Makler vermittelten Käufer zustandegeworben ist (RG Recht 1908 Nr. 1366); es genügt auch nicht, wenn durch die Vermittlungstätigkeit des Maklers ein Kaufinteressent bekanntgeworden ist, mit diesem aber ein Vertrag über ein anderes Objekt als das, auf das seine Vermittlungstätigkeit gerichtet war, abgeschlossen worden ist. Ebensowenig haben die beiden Maklerfirmen eine Kundenschutzvereinbarung (vgl. dazu etwa den vom OLG Celle,

NJW 1954 S. 1848 entschiedenen Fall) getroffen. Schließlich fehlt es auch an einer Vereinbarung darüber, daß die Beklagte dafür hätte sorgen müssen, daß die Provision der T [REDACTED] im Kaufpreis enthalten sei.

III. Die Revision greift mit Verfahrensrügen das Urteil des Berufungsgerichts an.

1. Sie meint, das Berufungsgericht hätte schon aus dem Schreiben der Beklagten vom 17. August 1957 die dem Kläger günstigen Schlüsse ziehen müssen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr deutet der Schlußabsatz dieses Schreibens ("Verhandlungen mit Ihren schweizer Freunden") gerade darauf hin, daß die Beklagte die T [REDACTED] als Käufermakler ansah, wie dies das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler festgestellt hat.

2. Fehlt auch die Berufung der Revision auf das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober. Dort ist nicht von "gegenwärtigen" Geschäften, wie die Revision zitiert, sondern von "bisher konkretisierten" Geschäften die Rede, wozu die Verhandlungen über den Verkauf des MT "Bergeland" nicht gehörten, da dieses Schiff von der Beklagten der T [REDACTED] als Verhandlungsgegenstand unstreitig nicht angeboten war. Unter den "weiteren Geschäften, die wir vielleicht tätigen", konnte das Berufungsgericht in Gegenüberstellung zu den "bisher konkretisierten" Geschäften im Wege der Auslegung rechtsfehlerfrei solche bestimmte Objekte verstehen, die sich die beiden Maklerfirmen künftig anbieten würden, also Geschäfte, die künftig konkretisiert würden. Das Berufungsgericht hat demnach zutreffend nicht als entscheidungserheblich angesehen, ob der Vorschlag der Beklagten in ihrem

Schreiben vom 26. Oktober von der T [REDACTED] angenommen worden ist.

3. Der Hauptangriff der Revision geht dahin, das Berufungsgericht habe den angebotenen Zeugenbeweis über eine von der Beklagten behauptete Vereinbarung nicht erhoben. Die Beklagte habe nämlich behauptet, in Zürich sei am 11. Oktober 1957 mündlich vereinbart worden, "daß die Transocom dadurch, daß sie der Beklagten die Firma E [REDACTED]-Finanz zur Ermöglichung und Finanzierung von Tankerverkäufen zugeführt hätte, die Hälfte der Provisionen erhalten sollte, die die Beklagte ihrerseits von ihren norwegischen Auftraggebern erhielt". Das Berufungsgericht habe nicht allein der Korrespondenz entnehmen dürfen, daß die vom Kläger behauptete Vereinbarung nicht getroffen worden sei.

Der Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben.

Am 14. Oktober 1957, also drei Tage nach der angeblichen Vereinbarung, hat die T [REDACTED] zwei Schreiben an die Beklagte gerichtet, von denen das eine den Verkauf der Tanker "Ruth", "Symra" und "Carlshamn" an eine Käufergruppe, in deren Auftrag die E [REDACTED]-Finanz tätig war, das andere ein neu in Angriff genommenes Objekt für den Käufer Schu [REDACTED] behandelt. In beiden Schreiben weist die T [REDACTED] darauf hin, daß sie von Anfang an (besondere Bezugnahme auf ihr Fernschreiben vom 7. September) für die erste Anzahlung 1 1/2 % von der Gesamtsumme des ihr von der Beklagten mitgeteilten angenommenen Kaufpreises für sich einkalkuliert habe, was die Beklagte zu der Antwort vom 17. Oktober veranlaßte, daß sich die T [REDACTED] wegen ihrer Kommission an die Käufer wenden müsse. In ihrem Schreiben vom 14. Oktober hat die T [REDACTED] auch nicht etwa eine Beteiligung an der Provision der Beklagten, sondern nur

Sicherstellung ihrer Provision bei den weiteren Verhandlungen verlangt; sie wollte also erreichen, daß ihr Provisionsanspruch in der Weise realisiert werde, daß ihre Provision im Kaufpreis enthalten sei, also vom Käufer getragen werde, jedenfalls aber nicht von der Beklagten. Diese Ausführungen sind unvereinbar mit der vom Kläger aufgestellten Behauptung über die Beteiligungsabrede am 11. Oktober. Dazu kommt: in ihrem Fernschreiben vom 22. Oktober bestätigte die Beklagte ein "soeben" geführtes Telefongespräch folgenden Inhalts: "Für den Fall, daß Sie an dieser Verhandlung (in Oslo am nächsten Tag hinsichtlich der Schiffe "Ruth" und "Symra") nicht teilnehmen, vereinbaren wir mit Ihnen soeben verbindlich, daß wir Ihre Interessen in der Form wahrnehmen, daß wir versuchen, die bestmögliche Kommission für Ihre und unsere Firma zugestanden zu erhalten vom Verkäufer und daß dann die uns gemeinsam zugestandene und später evtl. auszukehrende Kommission auf die Verkaufssumme zu gleichen Teilen zwischen Ihrer und unserer Firma geteilt wird...". Damit hat sich die T[REDACTED] in ihren beiden Fernschreiben vom gleichen Tage einverstanden erklärt, wenn sie auch in dem ersten Fernschreiben die Beklagte auf 1,5 % ihres Provisionsanteils festlegen wollte, was die Beklagte mit ihrem Fernschreiben vom 23. Oktober zurückwies. Auch diese "soeben" getroffene Vereinbarung ist mit der für den 11. Oktober behaupteten mündlichen Beteiligungsabrede unvereinbar. Zu allem Überfluß hat die T[REDACTED] auch in ihren beiden Schreiben vom 24. Oktober auf die "gestern eingegangene Vereinbarung" über die Teilung der Kommission Bezug genommen, die auf weitere Geschäfte "ausgedehnt" werden sollte. Aus all dem ergibt sich eindeutig, daß beide Maklerfirmen, insbesondere auch die T[REDACTED], davon ausgegangen sind, daß bis zum 22. Oktober eine verbindliche Teilungsabrede nicht bestand.

Das Berufungsgericht konnte daher unter diesen besonderen Umständen von einer Beweiserhebung über die Verhandlungen vom 11. Oktober, die durch die später getroffenen Vereinbarungen überholt waren, absehen.

Außerdem ergibt sich aber auch aus den Fernschreiben vom 22. und 23. Oktober eindeutig, daß die Beklagte die Verpflichtung, die Kommission mit der T [REDACTED] zu teilen, nur für ganz bestimmte Verkaufsfälle, nämlich nur hinsichtlich der Schiffe übernommen hat, über die in Oslo verhandelt wurde. Auch der Teilungsvorschlag der Beklagten in ihrem Schreiben vom 26. Oktober hat den vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ermittelten objektiven Sinn, daß sich der Vorschlag nur auf bestimmte Objekte bezog. Dafür, daß telefonisch etwas Gegenteiliges vereinbart worden sei, gibt der Beweisantritt des Klägers im Schriftsatz vom 16. Februar 1959 nichts her. Dort wird vielmehr behauptet, daß M [REDACTED] diesem schriftlichen Vorschlag fernmündlich zugestimmt habe. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht eine Ausdehnung der Vereinbarung vom 22. Oktober auf den Verkauf des MT "Bergeland", den die T [REDACTED] mangels eines dahingehenden Auftrages der Beklagten nicht für diese vermittelt hat, abgelehnt.

IV. Hiernach hat sich die Revision in allen Punkten als

unbegründet erwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Reinicke Dr.Bukow Dr.Schulze